

# **BGer 6B\_1060/2016 vom 24. November 2016**

Bundesgericht, 2016-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1060\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1060_2016)

FR: TF 6B\_1060/2016 du 24 novembre 2016

IT: TF 6B\_1060/2016 del 24 novembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X. \_\_\_\_\_ erstatte am 29. Januar 2016 Strafanzeige gegen A. \_\_\_\_\_ wegen Verleumdung und Diebstahls. Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft erliess am 21. April 2016 eine Nichtanhandnahmeverfügung. Die dagegen von X. \_\_\_\_\_ gerichtete Beschwerde wies das Kantonsgericht Basel-Landschaft am 19. Juli 2016 ab.

X. \_\_\_\_\_ gelangt mit Eingabe vom 15. September 2016 ans Bundesgericht.

### **E. 2**

Rechtsschriften haben ein Begehren und dessen Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, aus welchem Grund der angefochtene Entscheid nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Diesen Voraussetzungen genügt die vorliegende Beschwerde trotz ihres erheblichen Umfangs nicht. Sie enthält weder ein formelles Begehren noch eine hinreichende Begründung. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwieweit der angefochtene Entscheid Recht verletzen soll und verkennt, dass lediglich die im angefochtenen Entscheid behandelten Deliktswürfe, nicht hingegen weitere von und gegen ihn angehobene Straf- und Zivilverfahren Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden. Zudem setzt sich die Vorinstanz detailliert mit den Rügen des Beschwerdeführers auseinander. Ihre Rechtsausführungen sind nicht zu beanstanden.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass eine rechtskräftige Verfahrenseinstellung einem freisprechenden Urteil gleichkommt ( Art. 320 Abs. 3 StPO ) und dass eine Wiederaufnahme und erneute Beurteilung eines durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens nur in den engen Grenzen von Art. 323 Abs. 1 StPO möglich ist.

### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.